
Strafrecht I

26. Juni 2014

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten und 3 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Soweit in den Aufgaben nichts Abweichendes steht, gelten allfällige Strafanträge als gestellt.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu:

Aufgabe 1	40 % des Totals
Aufgabe 2	40 % des Totals
Aufgabe 3	20 % des Totals

Total	100%
-------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1

Anna verunfallt schwer. Sie wird ins Universitätsspital Zürich eingeliefert, wo sie erfolgreich operiert wird. Ihr Ehemann Bruno fährt sofort zu ihr ins Spital. Die Ärzte teilen Bruno mit, dass Anna derzeit zwingend künstlich beatmet werden muss, ansonsten würde sie sterben. Es sei aber damit zu rechnen, dass sich ihr Gesundheitszustand in ca. 24 Stunden insoweit stabilisiert haben werde, dass man sie vom Beatmungsgerät wegnehmen könne. Im Übrigen sind sich die Ärzte sicher, dass Anna in einigen Wochen das Spital verlassen kann. Bruno wittert eine einmalige Chance, Anna loszuwerden. Er unterhält schon seit längerem eine Beziehung zu Caroline, die er auch heiraten möchte. Aus finanziellen Gründen kommt für Bruno eine Scheidung aber nicht in Frage. Im Fall, dass Anna sterben sollte, würde der Heirat mit Caroline hingegen nichts mehr im Weg stehen. Bruno weiss, dass ihm nicht mehr viel Zeit bleibt, um Anna zu töten. Gegen Mitternacht desselben Tags parkt er in unmittelbarer Nähe des Universitätsspitals Zürich. Er dringt von seinem Auto aus mit seinem Laptop über ein Funknetz in das Datensystem des Universitätsspitals Zürich ein, was ihm als Fachmann für EDV-Sicherheit mühelos gelingt. Sein Ziel ist es, Annas Beatmungsgerät auszuschalten. Aufgrund eines Eingabefehlers schaltet Bruno aber nicht Annas Beatmungsgerät, sondern dasjenige der ebenfalls auf der Intensivstation des Universitätsspitals Zürich liegenden Daniela aus. Daniela verstirbt infolge Ausschaltung ihres Beatmungsgeräts.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Bruno. Es sind einzig Delikte gegen Leib und Leben zu prüfen.

Aufgabe 2

Anton ist Chefkoch in einem von ihm zusammen mit Denis (Chef de Service) betriebenen Gourmet-Restaurant. Anton ist im Betrieb bekannt dafür, dass er sich gegenüber den weiblichen Angestellten und Auszubildenden immer wieder ein in sexueller Hinsicht übergriffiges Verhalten erlaubt. Als an einem Samstagabend die letzten Gäste den Hauptgang ihres Menüs erhalten haben, gibt Anton seinem Küchenpersonal die Anweisung, mit dem Reinigen der Küche zu beginnen. Er selbst begibt sich in den Weinkeller und fordert die Service-Angestellte Beate auf, ihm die als Köchin neu Auszubildende 17-jährige Mareike zu schicken. Beate, die in der Vergangenheit selbst unter den Avancen von Anton zu leiden hatte, ahnt, was Anton beabsichtigt, führt den Auftrag aber aus, um nicht selbst Schwierigkeiten mit dem als nachtragend bekannten Anton zu bekommen. Als Mareike im Weinkeller eintrifft, befindet sich dort neben Anton auch noch der als Kellner im Restaurant beschäftigte Carlo, der gerade eine von einem Gast geordnete Flasche holt. Auf einen Wink des Anton hin verlässt Carlo fluchtartig den Weinkeller.

Anton beginnt ein Gespräch mit Mareike, in dem er ihr mitteilt, dass er mit ihrer Arbeit sehr zufrieden sei. Dann versucht Anton die überraschte Mareike zu küssen. Als Mareike zurückweicht, äussert Anton, dass sie unter seiner Anleitung sicherlich eine gute Köchin werde, dass sie dann aber nicht so zickig tun dürfe. Mareike lässt es zu, dass Anton sie am Hals und auf den Nacken küsst. Als sich Anton, der bisher zwischen ihr und der Tür des Weinkellers gestanden hat, etwas zur Seite bewegt, nutzt Mareike diesen Moment zur Flucht aus dem Weinkeller. Sie begibt sich umgehend zu Denis, berichtet über den Vorfall und erklärt diesem, dass sie das Ausbildungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beende.

Prüfen Sie, ob sich Anton, Beate und Carlo wegen des Vorfalls im Weinkeller strafbar gemacht haben.

Aufgabe 3

Paparazzo P begibt sich am 30. Juli 2013 auf das durch einen 2,5m hohen Zaun gesicherte Gelände der Villa der bekannten Sängerin S. Den Zaun überwindet er mit Hilfe einer Leiter. Auf der Rückseite der Villa, welche von der Öffentlichkeit zugänglichen Umgebung nicht einsehbar ist, entdeckt er S. Diese liegt neben dem Pool und nimmt ein Sonnenbad. P macht einige Fotos von S und verlässt das Gelände. S hat P bemerkt und erkannt. Sie stellt am 15. November 2013 Strafantrag wegen des Verhaltens von P.

P wird für sein Verhalten vom 30. Juli 2013 am 15. Januar 2014 wegen der Verletzung des Geheim- oder des Privatbereichs nach Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB sowie wegen Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB mit 8 Monaten Freiheitsstrafe bestraft. Der bedingte Vollzug wird gewährt. Dieses Urteil wird nicht angefochten und erwächst in Rechtskraft.

Am 15. April 2014 steht P erneut vor Gericht. Er wird verurteilt, weil er im September 2013 den Freund (F) des Models M zwei Nächte in einer Waldhütte einsperrte mit dem Ziel, für die Freilassung des F von M ein Lösegeld zu erlangen. M verweigerte die Zahlung des Lösegeldes. P wird am 15. April 2014 wegen Geiselnahme nach Art. 185 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen.

- A) *Ist das Urteil vom 15. Januar 2014 in jeder Hinsicht rechtskonform (die Subsumtion der betreffenden Verhaltensweisen unter die jeweiligen Tatbestände ist nicht zu überprüfen)?*
- B) *Welches ist die mögliche Mindest- und welches ist theoretisch maximale Strafe im Zusammenhang mit der Verurteilung vom 15. April 2014 (es ist davon auszugehen, dass allfälliger Mangel des Urteils vom 15. Januar 2014 für die Beantwortung der Frage unbeachtlich ist)?*
- C) *Wie beurteilen Sie generell die Frage der Möglichkeit eines bedingten Strafvollzugs im Zusammenhang mit der Verurteilung vom 15. April 2014 (keine Legalprognose, zur Möglichkeit des teilbedingten Strafvollzugs ist nicht Stellung zu nehmen)?*